



**BGT**  
Betreuungsgerichtstag e.V.

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormünder Vergütung**

Der BGT e.V. begrüßt den Gesetzesentwurf. Die Erhöhung der Betreuervergütung ist überfällig und sollte schnellst möglich umgesetzt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zu weiteren erheblichen Qualitätseinbußen in der Betreuertätigkeit kommt und dass weitere Betreuungsvereine ihre Tätigkeit aufgeben müssen, weil sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr bezahlen können.

Die Bemessungsgrundlage auf der Basis der Refinanzierung der Betreuungsvereine erscheint sinnvoll. Allerdings sollte in späteren Gesetzgebungsverfahren nochmals geprüft werden, ob die Bemessungsgrundlagen die speziellen Aufgaben der Betreuungsvereine ausreichend abbilden.

Die aktuellen Rahmenbedingungen haben in der letzten Vergangenheit bei den beruflich geführten Betreuungen zu Einbußen in der Qualität geführt. Durch zahlreiche Veränderungen in der Sozialgesetzgebung (z.B. ALG II Reform mit erheblichen Mitwirkungspflichten, Ablösung des BSHG durch komplexeres SGB XII, Pflegestärkungsgesetz, Krankenversicherungsrecht etc.) entstanden in der Betreuungsführung neue und zeitaufwändigere Antragsverfahren.

Zudem setzt sich der Grundsatz „ambulant vor stationär“ erfreulicherweise mehr und mehr durch. Die erforderlichen betreuungsrechtlich relevanten Tätigkeiten für einen psychisch kranken Menschen, der möglichst selbstständig lebt, sind deutlich höher als für einen Menschen, der stationär versorgt wird. Die Installierung, Steuerung und Kontrolle ambulanter Versorgung ist komplexer und zeitaufwändiger geworden.

Weiterhin haben nach 2005 erfolgte Änderungen des Betreuungsrechts in §§ 1901a bis c, 1904, 1906, § 1906 a BGB (Patientenverfügungen, schwerwiegende medizinische Behandlungsentscheidungen insbesondere am Lebensende, Zwangsbehandlungsentscheidungen) einen größeren zeitlichen Aufwand für Betreuer mit sich gebracht.

Durch die grundlegende Reform der Eingliederungshilfe im BTHG ist demnächst ein erheblicher zusätzlicher Aufwand für alle rechtlichen Betreuer, auch die ehrenamtlichen, zu erwarten. Zudem werden sozialrechtliche Vorschriften verändert, auf die §§ 1836 ff BGB Bezug nehmen. Eine Anpassung ist noch in diesem Jahr erforderlich und sollte im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand führte bereits in der Vergangenheit dazu, dass immer weniger Zeit für die persönlichen Kontakte blieb. Dies ist auch das Ergebnis der Qualitätsstudie des BMJV. Die Betreuung droht wieder zu einer Verwaltung von Menschen zu werden wie in Zeiten der Entmündigung.

Persönliche Kontakte sind unerlässlich, um das eigentliche Ziel der Betreuung erreichen zu können, nämlich die Gestaltung der Lebensbedingungen der Betreuten nach deren Wünschen und Vorstellungen, § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Auch die UN - BRK macht klare Vorgaben: keine Bevormundung, Wünsche und Präferenzen der Menschen mit Handicap sind Maßstab, sie sollen befähigt werden, selbst zu entscheiden.

Letztlich geht es um Selbstbestimmung, die nur erreicht werden kann, wenn genügend Zeit ist, um mit den Betreuten darüber zu sprechen, wie sie sich ihr Leben vorstellen.

Wir haben nicht selten von Klagen der Betreuten erfahren, dass sie sich zu wenig ernst genommen fühlen und über ihren Kopf hinweg Entscheidungen getroffen werden.

Wenn die Betreuer\*innen aber durchgehend für die Verfahren im Durchschnitt deutlich mehr Zeit aufwenden müssen, als sie vergütet bekommen, sind solche Äußerungen verständlich. Von beruflichen Betreuer\*innen kann dauerhaft nicht mehr Arbeit verlangt werden, als es die pauschalierte Vergütung vorsieht.

Der Stundensatz ist seit 2005 nicht erhöht worden. Hier versteht sich der Bedarf einer Erhöhung eigentlich von selbst.

Nun aus dem Stundenansatz und dem Stundensatz eine einheitliche Pauschale zu bilden, lässt schneller erkennen, was eine Betreuung tatsächlich „kostet“. Die Beibehaltung der bisherigen Kriterien erscheint – auch wenn es immer wieder einzelne Ausnahmen gibt – sachgerecht und hat sich bewährt. Allerdings sollte in späteren Gesetzgebungsverfahren nochmals geprüft werden, ob die unterdurchschnittliche Anhebung der Pauschalen der über zweijährigen Betreuungsverfahren zu Verwerfungen führt, wenn es wegen der Schwere von Erkrankungen betroffener Menschen sich um besonders aufwändige Unterstützungsprozesse handelt.

#### **Fazit:**

**Die aktuellen Rahmenbedingungen (zu wenig Geld, zu wenig Zeit) bei den beruflich geführten Betreuungen fördern die ersetzende Entscheidungsfindung und erschweren durchgängig und verhindern in vielen Fällen die unterstützte Entscheidungsfindung und machen damit Selbstbestimmung fast unmöglich. Aber nur diese sichert eine qualitativ gute Betreuung im Sinne der UN-BRK. Die Vergütung ist schnellstmöglich zu erhöhen.**

**Bei den derzeitigen Reformüberlegungen des materiellen Betreuungsrechtes wie des Verfahrensrechtes sind genau diese Kriterien in den Mittelpunkt zu stellen. Die rechtliche Betreuung ist nur dann konventionskonform, wenn sie die Selbstbestimmung der Betreuten wahrt und fördert.**

Annette Loer

Peter Winterstein